

Satzung
der nicht rechtsfähigen, treuhänderischen
Christa Ackermann-Schopf-Stiftung

Präambel

Frau Dr. med. Christa Maria Antonia Ackermann-Schopf errichtet eine eigene Stiftung aus Dankbarkeit gegenüber der Medizinischen Fakultät der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität in Würzburg sowie zum Andenken an ihren im Jahre 2015 verstorbenen Ehemann, em. Professor Dr. med. Rolf Ackermann, als auch zur Erinnerung an ihre Eltern, Dr. med. Anton und Maria Schopf.

Die Stadt Würzburg ist der Stifterin von Kindheit an vertraut, da ihre Eltern eine enge Beziehung zu der nach 1945 im Raum Würzburg lebenden väterlichen Verwandtschaft pflegten.

Frau Dr. Ackermann-Schopf erhielt bis 1978 ihre Ausbildung zur Dermatologin an der hiesigen Universitätshautklinik. Sie war am Aufbau des Immunfluoreszenzlabors beteiligt und konnte so ihre 1973 an der UCLA (University of California Los Angeles) begonnenen wissenschaftlichen Arbeiten erfolgreich fortsetzen.

Auch Professor Rolf Ackermann begann an der UCLA mit seinen experimentellen Studien, die er in Würzburg am Virologischen Institut weiter verfolgen konnte. Die übrigen Jahre von der Studentenzzeit bis zur Habilitation im Fach Urologie verbrachte er an der Medizinischen Fakultät in Würzburg. Auch nach seiner Berufung auf den Lehrstuhl für Urologie an der Universität Düsseldorf blieb Professor Ackermann Mitglied des Universitätsbundes Würzburg. Das Ehepaar behielt zusätzlich den Wohnsitz in Würzburg, der besonders für die Stifterin zum geliebten Refugium wurde.

Aufgrund gemachter eigener Erfahrung mit den Bedingungen experimenteller Forschungsarbeit gründet Frau Dr. Ackermann-Schopf ihre Stiftung, um in den kommenden Jahren einen Beitrag zur Förderung der Wissenschaften an der Medizinischen Fakultät - bevorzugt in den Fächern Dermatologie, Urologie und Neurochirurgie - leisten zu können.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Gerichtsstand

1. Die Stiftung führt den Namen „Christa Ackermann-Schopf-Stiftung“. Dieses Sondervermögen errichtete Frau Dr. med. Christa Maria Antonia Ackermann-Schopf am 19. Dezember 2017.
2. Sie ist nicht rechtsfähig und wird vom Universitätsbund Würzburg treuhänderisch und unentgeltlich verwaltet.

3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Würzburg.
4. Als Gerichtsstand gilt Würzburg.

§ 2 Stiftungszweck

1. Wie in der Präambel ausgeführt, ist Zweck der Stiftung die Förderung von Wissenschaft und Forschung an der medizinischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg, bevorzugt in den Fächern Dermatologie, Urologie und Neurochirurgie.
2. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stiftungskapital

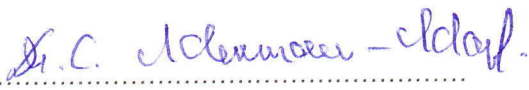
1. Die Stifterin stellt im Jahr 2017 einen Betrag von 30.000,00 Euro als Startkapital in Form von Geld zur Verfügung. Damit beträgt das Stiftungskapital 30.000,00 Euro. Dem Sondervermögen Christa Ackermann-Schopf-Stiftung können unter der gleichen Zweckbindung und Zweckbestimmung in Zukunft weitere Beträge oder Vermögensgegenstände zugewendet werden. Das Stiftungskapital muss in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert erhalten bleiben. Es ist gesondert vom sonstigen Vermögen des Treuhänders zu führen.
2. Der Universitätsbund Würzburg e. V. übernimmt die treuhänderische Verwaltung des Stiftungsvermögens. Das Stiftungskapital ist von dem Treuhänder nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung sicher und ertragreich anzulegen. Die Anlageentscheidung trifft der Treuhänder nach pflichtgemäßem Ermessen.
3. Die Höhe der Ausschüttungen und die Bewilligungen im Einzelnen unterliegen den Regelungen und dem Verfahren der Beschlussfassung des Universitätsbundes Würzburg e.V. in Abstimmung mit der Gründungstifterin.
4. Der Universitätsbund Würzburg e.V. legt als Treuhänder jeweils nach Abschluss eines Kalenderjahres einen Tätigkeitsbericht für das abgelaufene Jahr vor, der Angaben über die Anlage des Stiftungsvermögens und die Mittelvergabe enthalten soll. Der Universitätsbund Würzburg e.V. lässt als Treuhänder die Ordnungsmäßigkeit der Stiftungsverwaltung durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen und bestätigen.


§ 4

Wegfall des Stiftungszwecks oder des Treuhänders

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Julius-Maximilians-Universität Würzburg mit der Auflage, dieses für den Stiftungszweck zu verwenden.
2. Bei Wegfall des Treuhänders ist das Stiftungsvermögen auf eine etwaige Nachfolgeorganisation, in Ermangelung einer solchen auf die Julius-Maximilians-Universität Würzburg zu übertragen mit der Auflage, dieses für den Stiftungszweck zu verwenden.

Würzburg, 19. DEZEMBER 2017


 Dr. med. Christa Ackermann-Schopf
 – als Stifterin –


 Universitätsbund Würzburg e. V.
 Gesellschaft zur Förderung der
 Wissenschaften bei der Universität
 Würzburg e. V.
 – als Treuhänder –

Von der erfolgten Stiftung nehme ich Kenntnis.

Würzburg, 20. Dez. 2017


 Der Präsident der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg